

KWF-Zusatzprogramm

»Beschäftigungsbonus«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie sowie den dazugehörigen KWF-Programmen »Investitionsförderungen« bzw. »Innen- und Außenfinanzierung«

Wie lautet die Zielsetzung?

Das gegenständliche Zusatzprogramm des KWF zielt darauf ab, positive Beschäftigungsentwicklungen, welche mit investiven Projekten aller Branchen (inkl. Tourismus) einhergehen, zu unterstützen. Dabei stehen Investitionsvorhaben im Fokus, durch welche einerseits der Mitarbeiterstand vor Projektbeginn abgesichert und gehalten wird und andererseits ein nachweislicher Aufbau von neuen Arbeitsplätzen erfolgt.

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

1.	Wer wird gefördert?.....	3
1.1.	Förderungswerber.....	3
1.2.	Nicht Förderungswerber.....	3
2.	Was wird gefördert?.....	3
2.1.	Förderbare Projekte.....	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen.....	3
3.	Welche Kosten werden anerkannt?.....	3
3.1.	Förderbare Kosten.....	3
4.	Wie hoch ist die Förderung?.....	4
4.1.	Art der Förderung.....	4
4.2.	Ausmaß der Förderung.....	4
4.3.	Subsidiarität.....	4
4.4.	»De-minimis«.....	4
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?.....	4
6.	Allgemeines.....	5
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	5
6.2.	Laufzeit.....	5

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Förderungswerber sind natürliche oder nicht natürliche Personen, welche in den nachfolgenden KWF-Programmen gefördert werden können:

- KWF-Programm »Investitionsförderungen«
 - Investitionsförderungen (aws-erp-Kleinkredit) ab 01.10.2015
 - Investitionsförderungen (ÖHT-erp-Kleinkredit) ab 01.10.2015
- KWF-Programm »Investitionsförderungen mit Innen- und Außenfinanzierung«

1.2. Nicht-Förderungswerber

- Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Der genaue Kreis der Förderungswerber bzw. Nicht-Förderungswerber richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils anzuwendenden KWF-Programms.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Die förderbaren Projekte richten sich nach dem jeweils anwendbaren KWF-Programm.

2.2. Mindestvoraussetzungen

Eine Förderung nach dem gegenständlichen KWF-Zusatzprogramm ist nur dann möglich, wenn für das Projekt im Rahmen folgender KWF-Programme eine Förderung gewährt wird:

- Investitionsförderungen (aws-erp-Kleinkredit) ab 01.10.2015
- Investitionsförderungen (ÖHT-erp-Kleinkredit) ab 01.10.2015
- KWF-Programm »Investitionsförderungen mit Innen- und Außenfinanzierung«

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Pflichtbeiträge.

Die Aufwendungen enthalten die Kommunalabgabe, den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds sowie den damit einzuhebenden Dienstgeberzuschlag und die gesetzlichen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.2. Ausmaß der Förderung

	Zuwachs der Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Pflichtbeiträge	KWF-Förderung
1.	Ab EUR 5.000,--	EUR 5.000,--
2.	Ab EUR 10.000,--	EUR 10.000,--
3.	Ab EUR 15.000,--	EUR 15.000,--

4.3. Subsidiarität¹

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen, wobei die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden dürfen. Werden förderbare Kosten gemäß Punkt 3.1. von einer anderen Förderstelle gefördert, ist eine Förderung dieser Kosten durch den KWF ausgeschlossen.

4.4. »De-minimis«

- Die Förderung nach diesem KWF-Programm wird nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- Hierbei ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

Die Antragstellung und Förderungsabwicklung zu diesem KWF-Zusatzprogramm erfolgt im Rahmen und nach den Voraussetzungen der Antragstellung und Förderungsabwicklung des jeweiligen anzuwendenden KWF-Programms, die Stellung eines eigenen Förderungsantrags zu diesem KWF-Zusatzprogramm ist nicht erforderlich.

¹ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

Als **Ausgangsbasis** für die Berechnung des Beschäftigungsbonus wird der Durchschnitt der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben, sowie vom Entgelt abhängigen Pflichtbeiträge der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre vor Projektbeginn herangezogen.

Der **Nachweis** der erfolgten Beschäftigungsentwicklung muss spätestens mit dem zweiten vollen Wirtschaftsjahr nach Abschluss des Projektes erfolgen.

Die Überprüfung der Beschäftigungsentwicklung erfolgt mittels eines **Formblatts**, auf dem die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben, sowie vom Entgelt abhängige Pflichtbeiträge vom Förderungswerber und einem Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Bilanzbuchhalter bestätigt werden.

Im Zuge der formalen Prüfung können die Angaben in den Formblättern stichprobenartig überprüft werden. Hierzu behält sich der KWF das Recht vor, weitere Unterlagen zu verlangen.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in den anzuwendenden KWF-Programmen nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen² des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Zusatzprogramm tritt rückwirkend mit 01.07.2016 in Kraft und gilt bis 31.12.2017.

² Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.